

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Schweizerischen Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Beschäftigung im Baugewerbe

(Vom 20. April 1951)

Getreue, liebe Eidgenossen,

Anlässlich der Konferenz, welche die Herren Regierungspräsidenten der Kantone mit einer Delegation des Bundesrates am 29. Januar 1951 in Bern zusammenführte, ist seitens der Vertreter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einlässlich dargelegt worden, dass das Beschäftigungsvolumen des Baugewerbes im laufenden Jahre aller Voraussicht nach ein konjunkturpolitisch tragbares Ausmass wesentlich überschreiten werde und demzufolge an die öffentliche Hand das dringende Ersuchen gerichtet werden müsse, bei der Vergebung von Aufträgen an das Baugewerbe strengste Zurückhaltung zu üben. In der Zwischenzeit hat nun der Delegierte für Arbeitsbeschaffung seine übliche umfassende Erhebung über die Bauvorhaben der öffentlichen Hand und der privaten Bauherren durchgeführt und abgeschlossen, deren Ergebnisse die damaligen Voraussagen nicht nur bestätigen, sondern in unvorhersehbarem Ausmass sogar übertreffen. Eine ausführliche Publikation über die gesamten Erhebungsergebnisse geht den zuständigen, an der Erhebung beteiligten kantonalen Departementen dieser Tage zu. Mit Rücksicht auf die seinerzeitige Aussprache legt der Bundesrat jedoch Wert darauf, die kantonalen Regierungen wenigstens über die wichtigsten Zahlen direkt zu orientieren. In der Erhebung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung wurden für das laufende Jahr die nachstehenden Bauvorhaben ermittelt:

Auftraggeber	Bauvorhaben in Mio. Fr.		Zunahme 1951 gegen 1950 in %
	1950	1951	
Bund	233,9	261,0	12
Kantone	213,7	244,4	14
Gemeinden	549,0	579,9	6
Privatbahnen	18,6	27,7	49
Private Elektrizitätswerke	118,9	175,9	48
Wohnungsbau	754,2	945,8	25
Gewerblicher Bau	270,1	384,1	42
Total	2158,4	2618,8	21

Die für das laufende Jahr zur Ausführung vorgesehenen Bauvorhaben im Gesamtbetrag von 2619 Millionen Franken übersteigen das Vorjahresergebnis um rund 460 Millionen oder 21 %, wobei man sich erinnern muss, dass bereits das Jahr 1950 mit einer Rekordzahl aufgewartet hatte, wie sie selbst während der ersten Nachkriegshochkonjunktur nie erreicht worden war. Dazu kommt die I. Bauetappe des erst im Januar beschlossenen Kraftwerkes Mauvoisin. An dieser aussergewöhnlichen Zunahme sind Preisänderungen nur in ganz unwesentlichem Umfange beteiligt. Während sich der vom Statistischen Amt der Stadt Zürich berechnete Baukostenindex im Februar 1950 auf 183,5 bezifferte, hat er im Zeitpunkt der diesjährigen Erhebung den Stand von 185,8 erreicht. Berücksichtigt man diese geringe Preiserhöhung, so beläuft sich die Differenz zwischen den Bauvorhaben für das laufende Jahr und denjenigen für das Vorjahr noch immer auf 20 %. In diesem Umfange werden somit vollkommnässig gesehen die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Baugewerbes gesteigert. Noch eindrücklicher tritt die Summe der diesjährigen Bauvorhaben in Erscheinung, wenn man sie den Ergebnissen der Hochkonjunkturjahre der ersten Nachkriegszeit gegenüberstellt. Werden auch für diese Vergleiche die Einflüsse der Preisänderungen ausgeschaltet, so ergibt sich, dass die diesjährigen Bauvorhaben um rund 40 % über denjenigen des Jahres 1947 liegen und selbst das seinerzeit als kaum überbietbar betrachtete Ergebnis des Jahres 1948 um einen vollen Drittel übersteigen.

Diese Angaben zeigen mit aller Deutlichkeit, mit welch aussergewöhnlichen Ansprüchen das Baugewerbe im laufenden Jahre zu rechnen hat. Der einzelne Unternehmer mag sich ob den günstigen Beschäftigungsmöglichkeiten verständlicherweise sehr freuen. Vom konjunkturpolitischen Standpunkt aus gesehen müsste dagegen ein tatsächliches Bauvolumen im Umfange der gemeldeten Bauvorhaben, in völliger Übereinstimmung mit der Auffassung, wie sie bereits an der Konferenz vom 29. Januar 1951 geäussert wurde, als gänzlich untragbar erachtet werden. Besonders deutlich tritt dies zutage, wenn man die Rückwirkungen ins Auge fasst, die eine überbordende Bautätigkeit unweigerlich auf den Arbeitsmarkt des Baugewerbes und anderer Wirtschaftszweige und damit auch auf die Preis- und Lohnentwicklung haben müsste. Schon während der vergangenen Jahre war es bei einer wesentlich bescheideneren Bautätigkeit nötig, ausländische Berufsarbeiter des Baugewerbes in beträchtlicher Zahl beizuziehen und zum mindesten während des letzten Jahres waren auch die erforderlichen ungelerten Arbeitskräfte in unserem Lande nur schwer zu finden. Seither sind aber manche Handlanger, die während des Konjunkturrückganges im Jahre 1949 und anfangs 1950 in der Industrie entlassen werden mussten und im Baugewerbe zeitweilig ein Unterkommen fanden, wiederum an die alten Arbeitsplätze zurückgekehrt. Selbst wenn nur ein Bauvolumen im Ausmass des letztjährigen zu bewältigen wäre, würde somit das Baugewerbe seinen Bedarf an einheimischen Arbeitskräften weniger gut decken können als bis anhin. Man macht sich deshalb sicher keiner Übertreibung schuldig, wenn die

gegenwärtige Situation im Baugewerbe mit dem Ausdruck Überbeschäftigung charakterisiert wird.

Die Behörden haben dieser Lage bereits insofern Rechnung getragen, als gegenüber dem Vorjahr das Kontingent für ausländische Berufsarbeiter wesentlich erhöht und ferner auch der Einreise von Handlangern die Zustimmung erteilt wurde. Obwohl man überdies gesonnen ist, den ausländischen Saisonarbeitern die Türe nochmals weiter zu öffnen, wird das Baugewerbe zur Deckung seines zusätzlichen Bedarfes an Arbeitskräften sicher auch auf den Arbeitsmarkt anderer einheimischer Wirtschaftsgruppen zurückgreifen und durch höhere Lohnangebote die benötigten Hilfskräfte an sich ziehen. Den bereits durch die steigenden Materialkosten in Bewegung geratenen Baupreisen wird durch solche Lohnkonzessionen aber ein zusätzlicher Auftriebsimpuls erwachsen müssen, der wohl in jeder Beziehung nur als äusserst unerwünscht bezeichnet werden könnte. Gerade die öffentliche Hand, deren Anteil am Gesamtbetrag der Bauvorhaben sich im laufenden Jahr wiederum auf rund 50 % beläuft, hätte die Nachteile einer solchen Entwicklung in Form erhöhter Bauaufwendungen unmittelbar zu kosten. Nicht minder schwerwiegend wären die Folgen, welche die starke Saugwirkung des baugewerblichen Arbeitsmarktes für andere Wirtschaftsgruppen ergeben müsste. Um der Abwanderung ihrer Arbeitskräfte entgegenzuwirken, sähen sich diese ebenfalls gezwungen, höhere Lohnforderungen zu bewilligen. Die Folgen der Überbeschäftigung im Baugewerbe werden sich daher weit über dieses Gewerbe hinaus geltend machen. Da gerade die Landwirtschaft das bevorzugte Rekrutierungsgebiet für zusätzliche Arbeitskräfte des Baugewerbes ist, wird man einer solchen Entwicklung nur mit grössten Sorgen entgegensehen können.

Als besonders ernst möchten wir ferner die Probleme betrachten, welche eine überbordende Bautätigkeit hinsichtlich der langfristigen Beschäftigungssicherung für das Baugewerbe aufwirft. Die heutige für das Baugewerbe überaus günstige Beschäftigungssituation droht unseres Erachtens vielleicht schon in recht naher Zukunft zu schwerwiegenden Rückschlägen zu führen, sofern es uns nicht gelingt, das gesamte Bauvolumen auf einen angemesseneren Umfang zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, vorab auf die Schwierigkeiten unserer Versorgung mit verschiedenen Baumaterialien hinzuweisen. Soweit wir für die Beschaffung von Baumaterialien oder für die Lieferung von Grundstoffen zu deren Herstellung auf das Ausland angewiesen sind, würde die Ausführung aller in Aussicht genommenen Projekte unsere heutigen Bezugsmöglichkeiten voraussichtlich übersteigen und unsere Versorgungssituation einer Anspannung aussetzen, der die Behörden nicht tatenlos zusehen dürften. Wir können uns den Materialverbrauch, der mit der Bewältigung eines Bauvolumens von über 2,6 Milliarden Franken verbunden ist, angesichts der heutigen Situation auf den Beschaffungsmärkten und mit Rücksicht auf die unerfreulichen weltpolitischen Verhältnisse kaum leisten, wenn wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, dass in absehbarer Zeit die verfüg-

baren Materialvorräte auch zur Aufrechterhaltung eines normalen Bauvolumens nicht mehr ausreichen werden. Eine überbordende Bautätigkeit in diesem Jahr könnte für die zukünftige Beschäftigungssicherung des Baugewerbes, sofern sich die Versorgungsmöglichkeiten nicht bessern, sehr fatale Konsequenzen haben. Die öffentliche Hand und das Baugewerbe besitzen sicher ein gemeinsames Interesse, solche Gefahren rechtzeitig zu bannen.

Einer sehr gefährlichen Entwicklung, die auf die langfristigen Beschäftigungsaussichten des Baugewerbes von wesentlichem Einfluss sein könnte, scheint uns auch der Wohnungsbau entgegenzutreiben. Würden im Laufe der kommenden Bausaison alle gemeldeten Projekte im Gesamtbetrag von rund 950 Millionen Franken ausgeführt, so müsste man nach allen Erfahrungen erwarten, dass wir bis Ende Jahr einen Zuwachs von rund 30 000 Wohnungen zu verzeichnen hätten. Der Neubedarf dürfte demgegenüber im laufenden Jahr 15 000 Wohnungen kaum übersteigen, womit durch die in Aussicht stehende Produktion dem Leerwohnungsbestand wohl ebenso viele Neuwohnungen hinzugefügt würden. Nun hat aber die vom BIGA im Dezember des vergangenen Jahres durchgeführte Wohnungszählung ergeben, dass in unserem Lande die Wohnungsnot, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, als überwunden gelten darf. Zahlreiche Städte wie Bern, Genf, Köniz, Chur usw. verfügen bereits über einen Leerwohnungsbestand von 1 % und mehr. Andere wie Basel, Luzern, Vevey, Rorschach haben die Leerwohnungsziffer von 0,5 % überschritten und für die Landgemeinden wurde ebenfalls ein durchschnittlicher Leerwohnungsbestand von 0,5–0,6 % ermittelt. Diese Zahlen liegen im allgemeinen allerdings noch unter jenen Ziffern, die in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg als normal betrachtet wurden. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass sich heute der Leerwohnungsbestand fast gänzlich aus Wohnungen zusammensetzt, die während der letzten Jahre gebaut wurden. Unter den Neuwohnungen ist deshalb der Leerwohnungsbestand ganz erheblich grösser, als er in den soeben zitierten Zahlen in Erscheinung tritt. So beträgt der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen am Total der in der Nachkriegszeit erstellten Wohnungen in Genf 25 %, in Chur 10 %, in Luzern 7 %, in Bern und Köniz rund 5 %, in Basel 3 %, und ähnliche Verhältniszahlen sind auch aus anderen Städten zu vermerken. Nach unserer Auffassung wird in manchen Gemeinden auf dem Wohnungsmarkt, d. h. praktisch auf dem Markt für Neuwohnungen, schon recht bald eine sehr heikle Situation entstehen, die auf die weitere Wohnbautätigkeit einen entscheidenden Einfluss ausüben muss. Konjunkturpolitisch gesehen ist deshalb das heutige Bauvolumen im Wohnungsbau recht unerfreulich. Indem es wesentlich mithilft, die Gefahr einer Überbeschäftigung mit all ihren Rückwirkungen auf die Preisentwicklung heraufzubeschwören, wird es vielerorts zur Folge haben, dass der Wohnungsbau um so rascher einen kräftigen Rückschlag erleiden muss. Auch auf diesem Gebiet widerspricht daher die momentane Steigerung des Bauvolumens den dringenden Erfordernissen der langfristigen Beschäftigungssicherung.

Angesichts der Gefahrenmomente, die der gegenwärtigen Entwicklung auf dem Bausektor innewohnen, muss es einfach widersinnig erscheinen, wenn die öffentliche Hand, wie aus der Erhebung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung hervorgeht, im laufenden Jahr im gesamten ein Bauvolumen von annähernd 1,3 Milliarden Franken (14 % mehr als im Vorjahr) vergeben will. Dadurch wird die Gefahr der Überbeschäftigung in unglücklicher Weise verschärft und eine wertvolle Arbeitsreserve, um die wir in absehbarer Zeit vielleicht sehr froh sein könnten, nutzlos vergeudet. Sollten die von uns befürchteten Rückschläge eintreten, so wird sich die öffentliche Hand sofort vor die Aufgabe gestellt sehen, durch eine Steigerung ihrer Aufträge die Beschäftigungslücken einigermaßen auszugleichen. Diese Aufgabe wird allen Stellen der öffentlichen Hand insbesondere aber den Kantonen und Gemeinden entgegentreten, die sich dannzumal darüber werden ausweisen müssen, ob sie sich genügend vorbereitet haben. Zweifellos würde manches Projekt, dessen Ausführung heute mithilft, die Überkonjunktur im Baugewerbe zu verschärfen, in dieser kritischen Zeit höchst willkommen sein.

Bei allen Stellen der öffentlichen Hand, die über die Vergebung von Aufträgen an das Baugewerbe befinden, lastet heute eine schwere konjunkturpolitische Verantwortung, der sie sich voll bewusst bleiben müssen. Auf keinen Fall darf sich nochmals die Entwicklung der Jahre 1932-1934 wiederholen, als anfänglich zur Bewältigung eines übermässigen Bauvolumens bis zu 30 000 ausländische Arbeitskräfte zugezogen werden mussten und dafür nur zwei Jahre später 45 000 einheimische Bauarbeiter zur Arbeitslosigkeit verurteilt waren. Wenn damals die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden während der Zeit der Hochkonjunktur dagegen mit der Vergebung von Bauaufträgen nach Möglichkeit zurückgehalten hätten, so wäre nach den Berechnungen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung ein Arbeitsvorrat geöfnet worden, durch dessen Auflösung in der nachfolgenden Krise erreicht worden wäre, dass die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe selbst im Krisenjahr 1936 die Zahl von 12 000 Arbeitslosen kaum überschritten hätte, statt, wie dies tatsächlich der Fall gewesen ist, auf über 46 000 anzusteigen. Wir möchten deshalb nochmals das dringende Ersuchen an Sie richten, in der laufenden Saison keiner Vergebung von Bauaufträgen zuzustimmen, bei denen eine Verschiebung des Bautermins nicht unmittelbar schwere Nachteile nach sich ziehen würde. Eine konsequente Zurückhaltung in diesem Sinne wird im gegenwärtigen Moment mithelfen, die Gefahren der Überbeschäftigung im Baugewerbe zu vermindern. Für die Zukunft aber wird sie uns besser befähigen, notfalls die Aufgaben der Arbeitsbeschaffung in zufriedenstellender Weise zu lösen.

Der Bundesrat hat auch die Spitzenverbände der Wirtschaft auf die Gefahren der heutigen Entwicklung auf dem Bausektor nachdrücklich aufmerksam gemacht. Im Hinblick auf den allgemeinen Beschäftigungsaufschwung und den weit um sich greifenden Konjunkturoptimismus haben wir ferner die Wirtschaft dringend gewarnt, sich nicht zu übermässigen Investitionen hinreissen

zu lassen, sondern im Gegenteil im Verein mit der öffentlichen Hand mitzuhelfen, das diesjährige Bauvolumen auf einen konjunkturpolitisch tragbaren Umfang zurückzuführen. Wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, dass es durch gemeinsames Bemühen im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unserer Wirtschaft gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 20. April 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

149

Notifikation

Herrn **Dusan Milicic**, geb. 19. Februar 1924, stud. med., tschechoslowakischen Staatsangehörigen, wohnhaft gewesen in Zürich, Pension Villa Sumatra, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit bekanntgegeben:

1. Aus einem am 22. Juli 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie bei der Erwirkung einer Zollrückerstattung auf Grund gefälschter Dokumente für 246 im Jahre 1948 aus der Tschechoslowakei eingeführt und nach Frankreich weiterspedierter Elektromotoren behilflich waren. Es wurde ein Zoll von Fr. 2888.55 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 3466.25 zu Unrecht zurückerstattet.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 12, 75, 81 und 91 des Zollgesetzes, sowie Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion am 15. März 1951 zu einer Busse im dreifachen Betrag des umgangenen Zolles mit *Fr. 8665.65* und auferlegte Ihnen die Verfahrenskosten mit *Fr. 8.75*. Gestützt auf Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes konnte Ihnen ein Drittel der Busse nachgelassen werden, wodurch sich diese auf *Fr. 5777.10* ermässigt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können sich gegen den Betrag der Busse binnen 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Notifikation beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern beschweren. Nach Ablauf dieser Frist erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Bern, den 17. April 1951.

156

Eidgenössische Oberzolldirektion

Finanz- und Zolldepartement
Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken) *

Quartal Jahr	Wehr- steuer ¹⁾	Wehr- opfer	Kriegs- gewinn- steuer ²⁾	Verrech- nungssteuer ³⁾	Militär- pflicht- ersatz	Stempel- abgaben	Waren- umsatz- steuer
Rohrerträge – Quartalsergebnisse							
1 1948	2	3	4	5	6	7	8
I. Quartal	92 610	21 457	21 160	50 816	.	21 297	124 837
II. »	102 579	12 193	18 011	8 764	.	29 170	109 727
III. »	82 034	5 673	17 876	— 1 163	.	20 245	113 034
IV. »	97 409	3 536	16 794	22 676	16 148	28 040	115 496
1949							
I. Quartal	63 793	7 514	14 563	51 629	.	17 955	120 717
II. »	20 022	1 408	9 183	12 327	.	27 521	99 259
III. »	17 838	2 885	21 517	— 1 952	.	20 608	104 580
IV. »	32 919	1 945	15 830	9 135	15 733	28 563	110 477
1950							
I. Quartal	151 748	3 112	6 308	51 151	.	20 636	112 966
II. »	106 320	866	4 545	4 233	.	30 411	94 152
III. »	29 787	322	5 950	— 5 713	.	22 539	100 376
IV. »	139 798	1 627	6 179	27 971	16 040	26 612	107 010
1951							
I. Quartal	107 498	1 965	4 860	50 993	.	20 468	105 702
II. »							
III. »							
IV. »							
Rohrerträge – Jahresergebnisse							
1948	324 632	42 859	73 841 ²⁾	76 093	16 148	98 752	462 594
1949	134 572	13 752	61 093 ²⁾	71 199	15 733	89 647	435 033
1950	427 653	5 927	22 977 ²⁾	77 642	16 040	100 198	414 504
Kantonsanteile – Jahresergebnisse							
1948	97 404	4 923	5 916	—	8 720	19 577	—
1949	42 598	1 377	5 163	—	8 485	17 753	—
1950	115 552	594	2 705	—	8 665	19 860	—
¹⁾ Inbegriffen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer, Restzahlungen Krisenabgabe und Quellenwehrsteuer.							
²⁾ Kriegsgewinnsteuer				1948	1949	1950	
Eingänge				75 236	65 540	34 715	
Rückerstattungen gemäss Art. 38				1 395	4 447	11 738	
Bruttoertrag				<u>73 841</u>	<u>61 093</u>	<u>22 977</u>	

Finanz- und Zolldepartement
Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken) *)

Luxussteuer	Ausgleichsteuer	Tabaksteuer	Biersteuer	Zölle ⁴⁾	Übrige Abgaben ⁵⁾	TOTAL	Quartal Jahr
Roherträge - Quartalsergebnisse							
9	10	11	12	13	14	15	16
							1948
6 892	3 126	13 480	4	103 835	295	458 759	I. Quartal
4 582	3 640	16 296	1 982	130 793	312	437 999	II. »
3 812	2 934	16 403	3 281	100 142	456	309 727	III. »
4 187	2 836	15 148	5 076	99 790	429	427 515	IV. »
							1949
6 078	2 799	15 981	6	85 903	302	387 190	I. Quartal
4 148	4 216	13 967	1 748	96 633	363	290 795	II. »
3 760	2 920	15 380	3 294	102 100	722	293 652	III. »
4 055	2 840	18 140	6 397	103 023	2 872	346 929	IV. »
							1950
5 820	2 875	16 891	8	89 343	1 411	462 264	I. Quartal
4 097	3 686	14 915	2 048	114 564	2 655	382 492	II. »
3 625	3 031	18 495	3 704	140 276	3 291	325 683	III. »
4 165	3 351	18 771	6 289	133 664	6 574	498 051	IV. »
							1951
6 310	2 362	17 714	7	121 763	11 759	451 401	I. Quartal
							II. »
							III. »
							IV. »
Roherträge - Jahresergebnisse							
18 873	12 536	61 277	10 343	434 560	1 492	1 634 000	1948
18 041	12 775	63 418	11 445	387 659	4 259	1 318 566	1949
17 707	12 943	69 072	12 049	477 847	13 931	1 668 490	1950
Kantonsanteile - Jahresergebnisse							
—	—	—	—	—	—	135 940	1948
—	—	—	—	—	—	75 376	1949
—	—	—	—	—	—	147 376	1950
<p>³⁾ Inbegriffen Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen und Zertifizierungssteuer.</p> <p>⁴⁾ Ein- und Ausfuhrzölle, Benzinzölle, Tabakzölle und Zollzuschläge.</p> <p>⁵⁾ Preiszuschläge u. a. (Pos. 85 der Staatsrechnung).</p> <p>^{*)} Erläuterungen siehe Bundesblatt, S. 950.</p>							

Zölle

Quartal Jahr	Ein- und Ausfuhrzölle	Benzinzölle	Tabakzölle	Zoll- zuschläge	TOTAL
in Tausend Franken					
1948					
1. Quartal	80 549	10 822	11 327	1 137	108 835
2. »	97 691	20 178	11 970	954	130 793
3. »	62 381	20 308	12 426	5 027	100 142
4. »	68 621	14 868	11 565	4 741	99 790
1949					
1. Quartal	60 583	10 431	11 144	3 745	85 903
2. »	63 603	20 732	9 873	2 425	96 633
3. »	62 987	25 295	11 324	2 494	102 100
4. »	68 317	17 886	11 999	4 821	103 023
1950					
1. Quartal	64 395	10 157	11 316	3 475	89 343
2. »	77 433	24 154	10 526	2 451	114 564
3. »	92 549	30 081	13 124	4 522	140 276
4. »	98 959	20 502	12 407	1 796	133 664
1951					
1. Quartal	97 519	10 636	10 447	3 161	121 763
2. »					
3. »					
4. »					
1948	309 242	66 171	47 288	11 859	434 560
1949	255 490	74 344	44 340	13 485	387 659
1950	333 336	84 894	47 373	12 244	477 847

Treibstoffzölle: Vom Ertrag des Benzin- und Schwerölzolles haben die Kantone folgenden Anspruch:

	Total	davon ausbezahlt	rückgestellt für spätere Auszahlung
1948 (BB vom 21. September 1928) . . .	14 734	14 734	—
1949 (BB vom 21. September 1928) . . .	16 105	16 105	—
1950 (BB vom 21. Dezember 1950) . . .	47 590	28 524	19 066

Tabakbelastung: Der Ertrag der Tabaksteuer und des Tabakzolles dient gemäss BB vom 20. Dezember 1946 der Finanzierung der AHV.

	Total	Tabaksteuer	Tabakzoll
1948	108 565	61 277	47 288
1949	107 758	63 418	44 340
1950	116 445	69 072	47 373

Rohrertrag der eidgenössischen Stempelabgaben (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1950				1951
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal
1. Emission von Wertpapieren					
a. Obligationen	1 744	2 841	3 582	3 842	2 650
b. Aktien	1 896	1 612	2 057	2 267	1 774
c. Übrige Wertschriften ¹⁾	763	1 347	216	958	241
Total	4 403	5 800	5 855	6 567	4 665
2. Umsatz von Wertpapieren					
a. Inländische Wertpapiere	258	304	418	320	299
b. Ausländische Wertpapiere	724	666	751	866	940
Total	982	970	1 169	1 186	1 239
3. Coupons von					
a. Obligationen	4 967	7 667	5 799	9 116	4 592
b. Aktien	5 160	9 532	4 326	4 461	5 076
c. Übrigen Wertschriften ¹⁾	755	1 459	664	709	529
Total	10 882	18 658	10 789	14 286	10 197
4. Wechsel	583	454	594	558	719
5. Prämienquittungen	2 750	3 626	3 229	3 140	2 515
6. Frachtkunden	1 029	882	883	867	1 122
7. Bussen usw.	7	21	20	8	11
Rohrertrag	20 636	30 411	22 539	26 612	20 468

¹⁾ GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Trutzertifikate, ausländische Wertpapiere.

Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1950				1951
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal
Eingänge	98 404	94 356	56 211	65 281	97 269
Rückerstattungen	47 409	90 293	62 033	39 195	46 385
Verrechnungssteuer Rohrertrag	50 995	4 123	- 5 822	26 086	50 884
Sicherungssteuer ¹⁾ Rohrertrag	156	110	109	136	109
Total	51 151	4 233	- 5 713	26 222	50 993

¹⁾ Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Erläuterungen

Bei der Auswertung vorstehender Übersichten ist der für die einzelnen Abgabarten massgebenden Bezugsordnung und gewissen Rückstellungsverpflichtungen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten:

I. Wehrsteuer, Sonderzuschlag zur Wehrsteuer und Wehropfer

Jeder Kanton hat bei der Wehrsteuer 70%¹⁾, beim Sonderzuschlag zur Wehrsteuer pro 1949 und beim Wehropfer je 90% der bei ihm eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen der Eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Die Kantone rechnen über die im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge bis Ende des folgenden Monats mit dem Bunde ab.

II. Kriegsgewinnsteuer

Von den eingegangenen Steuerbeträgen werden 20% einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Von den verbleibenden 80% erhalten die Kantone einen Zehntel.

Die Übersicht enthält als Roherträge die Bruttoeinkänge vor Abzug der Einlage in den Rückerstattungsfonds jedoch nach Abzug der erfolgten Rückerstattungen gemäss Artikel 88 KGB.

III. Verrechnungssteuer

1. **Entrichtung.** Die Steuer ist, sofern sie neben der Couponsabgabe geschuldet wird, mit dieser zusammen abzuliefern (vgl. V, 3). Für die der Couponsabgabe nicht unterliegenden Zinsen von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen wird die Steuer in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres erhoben.
2. **Rückerstattung.** Die Rückerstattung oder Verrechnung kann von dem vom Steuerabzug Betroffenen innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres beansprucht werden, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist.
3. **Rohertrag.** Als solchen weist die Übersicht die Einkänge bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, abzüglich der im nämlichen Quartal vollzogenen Rückerstattungen, aus.

IV. Militärpflichtersatz

Nach geltender Ordnung erhalten die Kantone eine Bezugsprovision von 8% des Bruttoertrages. Der verbleibende Rest fällt zu gleichen Teilen an Bund und Kantone; der Bund erhält somit 46% des Bruttoertrages.

V. Stempelabgaben

1. **Emissionsstempel.** Die Abgabe auf Anleiheobligationen, Aktien und «übrigen Wertschriften» wird bei der Ausgabe der Titel und für die ganze Laufzeit auf einmal bezogen. Die Abgabe auf Kassenobligationen wird in Vierteljahresraten entrichtet.

¹⁾ Bei der Wehrsteuer I. Periode 67½%.

2. Umsatzstempel. Die in einem Kalendermonat verfallenen Abgabebeträge sind bis Mitte des nächsten Monats an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuführen.
3. Couponstempel. Die Abgaben auf Coupons von Anleihenobligationen, Aktien und GmbH-Anteilen sind innert 15 Tagen nach der Couponfälligkeit zu überweisen. Die Abgabe auf Coupons von Kassenobligationen wird in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres entrichtet. Die Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere wird oft durch eine einmalige, die sämtlichen Couponfälligkeiten einschliessende Pauschalzahlung abgelöst.
4. Wechselstempel. Die Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Übersicht weist die Bruttoerträge des Markenverkaufs auf. Dieser ist nicht identisch mit dem Markenverbrauch.
5. Prämienquittungsstempel. Die in einem Kalenderquartal verfallenen Abgaben sind in der Regel bis spätestens Ende des folgenden Quartals zu überweisen.
6. Frachtkundenstempel. Die während eines Monats verfallenen Abgaben sind bis spätestens Ende des drittfolgenden Monats abzuführen.

VII. Warenumsatzsteuer

1. Steuer auf inländischen Umsätzen. Über die Steuer auf dem Warenumsatz im Inland haben die Grossisten vierteljährlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen, und zwar innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Umsatzsteuereingänge eines bestimmten Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. Steuer auf der Einfuhr. Über die Steuer auf der Wareneinfuhr rechnet die Eidgenössische Zollverwaltung monatlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Der Ertrag der bei der Einfuhr erhobenen Warenumsatzsteuer entspricht der steuerbaren Einfuhr im Berichtsquartal.

VIII. Luxussteuer

1. Steuer auf inländischen Lieferungen. Die Luxussteuer auf inländischen Detaillieferungen von Schaumweinen, photographischen Platten und Filmen, Parfümerien und Kosmetika wird durch Verwendung von Luxussteuermarken entrichtet. Der ausgewiesene Steuerertrag entspricht dem Markenverkauf — nicht Markenverbrauch — im betreffenden Quartal. Die Steuer auf dem inländischen Umsatz der übrigen Luxuswaren ist vom Pflichtigen innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals zu überweisen. Die Steuereingänge eines Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. Steuer auf der Einfuhr. Über die Luxussteuer auf der Einfuhr rechnet die Zollverwaltung in gleicher Weise ab wie über die Umsatzsteuer (vgl. VI, 2).

VIII. Ausgleichsteuer

Die Steuer wird mit Ablauf eines Kalenderjahres fällig, ist aber in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Zahlungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Höhe von annähernd einem Viertel der mutmasslichen Jahressteuer zu leisten.

IX. Tabaksteuer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

X. Biersteuer

Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 über die Eidgenössische Getränkesteuer; mit Finanzordnung 1951/54 verlängert.

XI. Zölle

Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 betreffend den Schweizerischen Zolltarif.

XII. Übrige Abgaben

- Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen (Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1949 und Finanzordnung 1951/54).
- Preiszuschläge auf Importfuttermitteln und auf übrigen Futtermitteln (Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage und Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues).
- Kartoffelgebühren (Bundesratsbeschluss vom 14. April 1938).
- Abgabe auf Konsummilch (Krisen- und Ausgleichsabgaben auf dem Verkauf von Milch durch nichtorganisierte Produzenten, VO des Bundesrates vom 23. April 1937).
- Einfuhr- und Untersuchungsgebühren auf Obst und Pflanzen (Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1948).
- Gebühren auf der Einfuhr von Tieren und Fleisch (Bundesratsbeschluss vom 2. November 1948 über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren).
- Taxe auf eingeführtem Wein und Wermut (Bundesratsbeschluss vom 6. September 1948).

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Grenz-zölle	Andere Abgaben	Total 1951	Total 1950	1951	
					Mehr-einnahmen	Minder-einnahmen
Januar	39,018	8,869	47,887	33,647	14,240	
Februar	39,147	8,750	47,897	35,317	12,580	
März	43,598	7,886	51,484	43,004	8,480	
Total 1951	121,763	25,505	147,268	—	35,300	
Total 1950	89,343	22,625	—	111,968		

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1951
Date	
Data	
Seite	940-952
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 422

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.